

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06
Melbeck, den 20.06.2001

Übertrag bestimmter Angelegenheiten auf die Samtgemeindebürgermeisterin/ den Samtgemeindebürgermeister -gültig ab 01.01.2002 - Geschäfte der laufenden Verwaltung Abgrenzung der Zuständigkeiten

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 die Zuständigkeit bei den Geschäften der laufenden Verwaltung wie folgt abgegrenzt:

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO hat die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

In der Samtgemeinde Ilmenau gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
2. a) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind
- b) Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben
- c) Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert 6.000,- € nicht übersteigt, unter Beachtung des § 62 Abs. 3 NGO, wonach die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister den Rat und den Samtgemeindeausschuß über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat
- d) Erteilung von Prozeßvollmachten
- e) Löschungsbewilligungen
- f) Vorrangseinräumungen

- g) Abtretungserklärungen
 - h) Abschluß von Versicherungsverträgen, soweit diese die Versicherungssumme von 11.000,-- € nicht übersteigen
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 5.000,-- €
 - b) bei Stundungen von Forderungen bis zu 12 Monaten 6.000,-- €
 - c) bei Niederschlagung von Forderungen 600,-- €
 - d) bei Erlaß von Forderungen bis zu einem Wert von 300,-- €
soweit die Festsetzung der Forderungen nicht auf einem Beschluß des Rates oder des Samtgemeindeausschusses beruht
 - e) bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Heranziehungsverfügungen zu Gemeindeabgaben bis zu einem Wert von 8.000,-- €
 - f) bei Abschluß von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträgen) 11.000,-- €
 - g) bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen 3.000,-- €
- Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuß zuständig.
4. Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit dazu ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt und die keinen Aufschub dulden bis zur Höhe von 2.500,-- €

§ 40 Abs. 2 und § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO bleiben unberührt.

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Samtgemeindeausschuß auf der nächstfolgenden Sitzung insbesondere zu den Ziffern 2c, 2d, 2h, 3c bis 3g und 4 der vorstehenden Zuständigkeitsregelung; § 62 Abs. 3 NGO bleibt unberührt.

Diese Übertragungsregelung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Melbeck, 26. Juni 2001

Samtgemeinde Ilmenau

(Wehr)
Samtgemeindebürgermeister